

Berechnungsprogramme für Juristen mit Microsoft Windows 3.0

Volker Nilgens

Teil 2: Einkommensteuerberechnung nach § 32a EStG

Nachdem im ersten Teil dieser Serie die Prozeduren und Funktionen der Zinsrechnung behandelt wurden, sollen nachfolgend Turbo-Pascal-Funktionen zur Berechnung der tariflichen Einkommensteuer den entsprechenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) gegenübergestellt werden.

Eine erweiterte und verbesserte Version des Windows-Programms zur Berechnung der Einkommensteuer wird in der Mailbox bereitgehalten.

Einkommensteuer nach
§ 32a EStG

Die Berechnung der tariflichen Einkommensteuer bestimmt sich nach § 32a EStG wie folgt:

- (1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

Grundfreibetrag

1. bis 5.616 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):
0;
2. von 5.617 Deutsche Mark bis 8.153 Deutsche Mark:
 $0,19 * x - 1.067$;
3. von 8.154 Deutsche Mark bis 120.041 Deutsche Mark:
 $(151,94 * y + 1.900) * y + 472$;
4. von 120.042 Deutsche Mark an:
 $0,53 * x - 22.842$.

„x“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen. „y“ ist ein Zehntausendstel des 8.100 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

- (2) Das zu versteuernde Einkommen ist auf den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn es nicht bereits durch 54 ohne Rest teilbar ist.

Berechnung der tariflichen
Einkommensteuer nach dem
Horner-Schema

- (3) Die zur Berechnung der tariflichen Einkommensteuer erforderlichen Rechenschritte sind in der Reihenfolge auszuführen, die sich nach dem Horner-Schema ergibt: Dabei sind die sich aus den Multiplikationen ergebenden Zwischenergebnisse für jeden weiteren Rechenschritt mit drei Dezimalstellen anzusetzen; die nachfolgenden Dezimalstellen sind fortzulassen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden.

...

Das Splitting-Verfahren

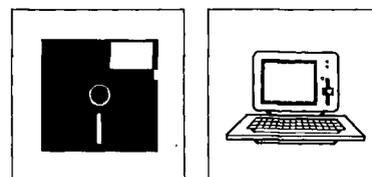
Volker Nilgens arbeitet als wissenschaftlicher Mitarbeiter am rechtswissenschaftlichen Seminar der Universität Köln und studiert Informatik. Einigen Lesern ist er durch seine Programme für Juristen bekannt, die auch in der jur-pc Mailbox zum Download bereitliegen

- (5) Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32b, 34 und 34b das Zweifache des Steuerbetrages, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt (Splitting-Verfahren).

...

Der vorstehende Gesetzestext kann wie folgt bei der Programmierung umgesetzt werden:

```
function zvE(E: Real): Real;           { Berechnung des zu versteuernden }
begin                                  { Einkommens nach § 32a II EStG }
  zvE := int(E / 54) * 54;
end;
```



*Berechnung des zu
versteuernden Einkommens*

```
function Horner(R: Real): Real;       { Rundung gemäß § 32a III 2 EStG }
begin                                  { entsprechend dem Horner-Schema }
  Horner := int(R * 1000) / 1000;
end;
```

*Rundung nach
Horner-Schema*

```
function GrdTab (Einkommen: Real): Real; { Grundtabelle gemäß § 32a II EStG }
var
  x, y: Real;
begin
  x := zvE(Einkommen);
  if (x <= 5616) then                    { Grundfreibetrag => § 32a I Nr. 1 }
    GrdTab := 0
  else                                    { § 32a I Nr. 2 }
    if (x > 5616) and (x <= 8153) then
      GrdTab := int(Horner(0.19 * x) - 1067)
    else                                   { § 32a I Nr. 3 }
      if (x > 8153) and (x <= 120041) then
        begin
          y := (x - 8100) / 10000;
          GrdTab := int((Horner(151.94 * y) + 1900) * y) + 472;
        end
      else                                  { § 32a I Nr. 4 }
        if (x > 120041) then
          GrdTab := int(Horner(0.53 * x) - 22842);
    end;
end;
```

*Grundtabelle und
Grundfreibetrag*

```
function SplTab
(Einkommen: Real): Real;              { Splittingtabelle gemäß § 32a V 1 }
begin
  SplTab := 2 * GrdTab(Einkommen / 2);
end;
```

Splittingtabelle

Weitere Funktionen oder Prozeduren sind zu einer Berechnung von Grund- und Splittingtabelle nicht erforderlich.

Zur Erstellung von DOS- und Windows-Programmen können vielfach die gleichen Funktionen und Prozeduren verwendet werden. Ein vollständiges Quellprogramm zur Berechnung der tariflichen Einkommensteuer für die Computersprache Turbo Pascal (ohne Windows!) könnte z. B. durch das Entfernen des Textes und das Hinzufügen der nachfolgenden Zeilen erstellt werden.

```
var
  Einkommen: Real;
begin
  Write('Einkommen      : ');
  ReadLn(Einkommen);
  WriteLn('Grundtabelle   : ', GrdTab(Einkommen):0:0);
  WriteLn('Splittingtabelle: ', SplTab(Einkommen):0:0);
end.
```

Benutzerdialog